

## Kopierrecht für Museums- und Behördenbibliotheken

*Gabriele Beger – (Staatsbibliothek Carl von Ossietzky, Hamburg)*

In allen Bibliotheken gehört es zum Alltagsgeschäft, dass Kopien für die Nutzer, aber auch für die eigene Einrichtung von ganz unterschiedlichen Vorlagen und mit ganz verschiedenen Vervielfältigungsverfahren hergestellt werden. Das Vervielfältigungsrecht zählt zu den exklusiven Rechten eines Urhebers. Grundsätzlich muss also für jede Vervielfältigungshandlung die ausdrückliche Zustimmung des Urhebers vorliegen, es sei denn, die Kopie wird zu einem ganz bestimmten Gebrauch hergestellt, der durch eine sogenannte „Schranke“ des Urheberrechts beschrieben ist. In diesem Fall wird die Zustimmung durch eine gesetzliche Erlaubnis ersetzt. Der folgende Beitrag gibt einen kurzen Überblick über das Kopieren mit und ohne Zustimmung des Urhebers. Dabei wird auf den besonderen Bedarf in Museums- und Behördenbibliotheken eingegangen.

### Das Vervielfältigungsrecht

In § 15 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) wird bestimmt, dass allein der Urheber eines geschützten Werkes erlauben oder untersagen kann, ob sein Werk vervielfältigt werden darf. § 16 definiert, was das Vervielfältigungsrecht umfasst: Gemeint ist jede Vorlage und jedes Verfahren.

### Die „Schranken“ zum Vervielfältigungsrecht

In bestimmten Sonderfällen wäre es mehr als hinderlich – und vor allem unangemessen –, wenn der Urheber vor der Herstellung einer Kopie erst um seine Zustimmung gebeten werden müsste. Stellen Sie sich vor, Sie wollen sich zu Ihrem privaten Ge-

brauch schnell eine Kopie aus einer Tageszeitung herstellen, weil Sie die Beschreibung des gestern im Fernsehen gesehenen Spielfilms interessiert, und müssten erst einmal in Vertragsverhandlungen mit dem Urheber eintreten. So hat der Gesetzgeber einen Katalog von Fällen („Schranken“) zusammengestellt, der das Allgemeininteresse an einer Kopie schützt. Alle diese Fälle dürfen angewandt werden, ohne dass der Urheber oder ein von ihm Berechtigter (z. B. der Verlag) das Kopieren untersagen kann. Dafür aber erhält er eine Vergütung, die sogenannte Tantieme, die über Verwertungsgesellschaften geltend gemacht wird. Die bekannteste ist wohl die GEMA, die die musikalischen Rechte wahrnimmt. Im Kreis der Museums- und Behördenbibliotheken haben auch die VG Wort und die VG Bild-Kunst eine große Relevanz.

Den „Schranken“, d. h. den Normen, die das Kopieren ohne Zustimmung des Urhebers oder Rechteinhabers zulassen, ist gemein, dass die Kopie

1. nur zu dem genau beschriebenen Zweck verwandt werden darf,
2. entweder durch die Person, die die Kopie benötigt, hergestellt werden darf, oder diese Person die Herstellung an einen Dritten (der auch ein kommerzieller Anbieter sein darf) vergibt. Das Gesetz spricht von „Herstellen“ oder „Herstellen lassen“.
3. grundsätzlich nicht weiterverbreitet oder öffentlich wiedergegeben werden darf. Das Wort „grundsätzlich“ signalisiert, dass Ausnahmen zulässig sind, die wiederum im Gesetz konkret beschrieben werden.

### *Privater Gebrauch*

Zum privaten Gebrauch darf jedermann eine Kopie herstellen oder herstellen lassen. Als Vorlage dürfen alle Werkarten – sowohl analoge als auch digitale, selbst die, die noch nicht erschienen oder veröffentlicht sind – verwandt werden. Auch sind alle Vervielfältigungsverfahren zugelassen. Die Vorlage muss eine „rechtmäßige“ sein, d.h. keine Raubkopie oder unrechtmäßig angebotene – zum Beispiel über eine Tauschbörse im Internet. Wenn eine digitale Kopie durch einen Dritten hergestellt wird, dann dürfen dafür nur die reinen Kosten der Herstellung in Rechnung gestellt, also kein Gewinn erzielt werden. Dies gilt auch für Bibliotheken. Hier ist die Höhe der Kostendeckung zu errechnen, die dann als Gebühr erhoben werden kann. Zum „privaten Gebrauch“ zählt auch die Weitergabe innerhalb der Familie und im Freundeskreis.

### *Wissenschaftlicher Gebrauch*

Zum wissenschaftlichen Gebrauch kann jedermann, soweit er mit der Kopie keinen gewerblichen Zweck verfolgt, einzelne Kopien aus allen Vorlagen mittels aller Vervielfältigungsverfahren herstellen oder herstellen lassen.

### *Archivgebrauch*

Zum Zwecke der Archivierung des eigenen Bestandes kann jedermann – so auch Bibliotheken – die eigenen Bestände vollständig als Kopie herstellen oder herstellen lassen. Vorlage muss aber das eigene Werkstück aus dem Bestand sein, und die Archivkopie darf nur intern genutzt, also nicht verliehen werden. Die Herstellung eines elektronischen Archivs ist nur Einrichtungen gestattet, die dem Allgemeininteresse dienen. Dies ist bei allen Museums- und Behördenbibliotheken der Fall.

### *Schulgebrauch*

Zum Unterrichtsgebrauch oder zu Prüfungszwecken dürfen in Klassenstärke Kopien hergestellt werden. Dies gilt nicht, wenn es sich um Medien handelt, die ausschließlich für den Schulunterricht produziert wurden (beispielsweise betrifft das Schulbücher).

### *Sonstiger eigener Gebrauch*

„Eigener Gebrauch“ kann berufliche, dienstliche, kommerzielle, gewerbliche und wirtschaftliche Nutzung bedeuten. Dabei dürfen

1. kleine Teile aus erschienenen Werken und einzelne Beiträge aus Zeitungen und Zeitschriften als Kopie hergestellt werden. Als kleine Teile aus einer Monografie, eines Musikstückes etc. gelten rund 20%. „Erschienenen Werke“ sind analog hergestellte Werke – also keine digitalen Produkte oder Netzpublikationen. Auch hier dürfen Dritte mit der Herstellung beauftragt

werden. Die Kopie darf aber nicht digital genutzt werden,

2. vergriffene erschienene Werke vollständig als Kopie hergestellt werden, auch durch Dritte. Diese Kopien dürfen aber nur analog genutzt und in dieser Form an jedermann weiterverbreitet werden.

### **Kopien und öffentliche Zugänglichmachung (Netzwiedergabe) für Unterricht und Forschung**

Im Jahr 2003 hat der Gesetzgeber eine neue Schranke zum Urheberrecht geschaffen, die der Nutzung des Internets durch Unterricht und Forschung dient. Danach dürfen von Werken aller Art kleine Teile eines Werkes (= 15%), einzelne Beiträge in Zeitungen und Zeitschriften und Werke geringen Umfangs (Broschüren, Flyer, Abbildungen etc.) im Rahmen des Unterrichts an Schulen, Hochschulen und anderen nicht privaten Bildungseinrichtungen in ein Netz eingestellt werden. Das Gleiche gilt für Wissenschaftler, die gemeinsam mit anderen Wissenschaftlern zu einem bestimmten Thema arbeiten. Der Zugriff auf die im Netz eingestellten Werkteile muss dann technisch auf diesen Kreis von Personen beschränkt werden (Passwort). Die Berechtigten aus dieser Schranke dürfen für sich weitere Kopien herstellen.

### *Bildkatalog*

Bibliotheken und Museen ist es gestattet, Bestände der bildenden Künste abzubilden und in einem Bildkatalog wiederzugeben. Soweit der Bildkatalog analog oder auf einer CD-ROM – ausschließlich für die interne Nutzung – publiziert wird, bedarf es keiner Vergütung. Für die Internetwiedergabe kann die Vergütung im Rahmen des Gesamtvertrages zwischen der VG Bild-Kunst und dem Artothekenverband entrichtet werden.

### **Kopierverbot**

Wenn für eine Werkart keine Schrankenregelung zutrifft, dann ist regelmäßig die Zustimmung des Urhebers oder Rechteinhabers einzuholen! In der zentralen Norm der Vervielfältigung ohne Zustimmung gemäß § 53 UrhG werden ebenfalls Werkarten bestimmt, für die es keine Schrankenregelung gibt, das sind:

- Noten,
- Computerprogramme,
- Filmwerke (Kinofilme),
- Nachbau eines Bauwerkes,
- Schulbücher in Klassenstärke,
- vollständige Datenbanken.

### **Kleiner Ausblick auf das kommende Recht**

Nachdem der Bundestag im Juli 2007 das zweite Änderungsgesetz zum Urheberrecht in der Infor-

mationsgesellschaft beschlossen hat, wird es der Bundesrat nach der Sommerpause behandeln. Es ist davon auszugehen, dass der Bundesrat keinen Einspruch mehr einlegt, sodass Ende 2007 zwei neue Schranken in Kraft treten können.

*Kopienversand*

Eine Kopie, die nach § 53 UrhG hergestellt werden darf, kann dem Besteller direkt zugesandt werden. Als Versandformen sind Post und Fax generell gestattet. Der Versand per E-Mail ist nur dann gestattet, wenn die Kopie in eine nicht recherchierbare Grafikdatei (PDF) umgewandelt wird und der Verlag offensichtlich und zu angemessenen Bedingungen kein entsprechendes elektronisches Angebot anbietet. „Offensichtlich“ heißt, dass das Verlagsangebot in einer zentralen Datenbank nachgewiesen ist. Dabei ist an die Elektronische Zeitschriftenbibliothek (EZB) und/oder die Zeitschriftendatenbank (ZDB) gedacht. „Zu angemessenen Bedingungen“ bedeutet:

- dass das Verlagsangebot keine Paketlösung beinhalten darf, also nur der gewünschte Beitrag abgerufen werden kann,
- der Abruf muss schnell und unbürokratisch möglich sein, und
- der Preis muss für die Branche verkehrüblich sein.

Zur Ausgestaltung der Voraussetzungen wird im Herbst 2007 ein Lenkungsgremium aus DBV,

Börsenverein, Unterhaltsträger der Hochschulen, Wissenschaftlern und Verwertungsgesellschaften Richtlinien erarbeiten. Dabei soll auch der Versand von Kopien elektronischer Verlagsangebote im Rahmen des bibliothekarischen Leihverkehrs zu einer Einheitsgebühr vereinbart werden.

*Elektronische Leseplätze in Bibliotheken, Museen und Archiven*

Diesen Einrichtungen wird gestattet, ihre Bestände zu digitalisieren und in den Räumen der jeweiligen Einrichtung an Bildschirmplätzen zur Nutzung zur Verfügung zu stellen. Durch technische Vorkehrungen muss sichergestellt werden, dass ein Zugriff von außen nicht möglich ist. Diese Schranke regelt u. a. auch die Nutzung der Archivkopie. Neu ist, dass es hierbei keines Archivzwecks bedarf, sondern dass jede privilegierte Einrichtung den neuen § 52b anwenden kann. Dieser findet jedoch keine Anwendung, wenn beim Erwerb der Medien anderslautende Vereinbarungen getroffen wurden. Deshalb schon jetzt der Hinweis: Achten Sie beim Bezug insbesondere von elektronischen Medien (wie CDs, CD-ROMs, DVDs, DVD-ROMs) darauf, dass Sie keiner Einschränkung zustimmen.

Über die neueste Rechtslage informiert regelmäßig der Deutsche Bibliotheksverband. Abonnieren Sie deshalb den Newsletter (bestellbar unter <http://www.bibliotheksverband.de/nlarchiv/index.html>) oder schauen Sie regelmäßig auf die DBV-Website (<http://www.bibliotheksverband.de>).

# ERASMUS

## Ihr Lieferant für alle Kunstbücher

Bitte richten Sie Ihre Bestellungen und Anfragen an:

ERASMUS BV  
 P.O. BOX 19140  
 1000 GC AMSTERDAM  
 The Netherlands  
 Tel.: +31-20-535 34 33  
 Fax: +31-20-620 67 99  
 E-mail: [erasmus@erasmusbooks.nl](mailto:erasmus@erasmusbooks.nl)  
[www.erasmusbooks.nl](http://www.erasmusbooks.nl)

**Für französische Bücher:**  
 Librairie Erasmus  
 28, rue Basfroi  
 75011 Paris, France  
 Tel.: +33-1-43 48 03 20  
 Fax.: +33-1-43 48 14 24  
 E-mail: [erasmus@erasmus.fr](mailto:erasmus@erasmus.fr)  
[www.erasmus.fr](http://www.erasmus.fr)



Erasmus

- Professional
- Traditional
- Academic